



Praktische Fahrprüfung

Klassen C95 und D95

Bewertungskriterien

St.Pölten, 17.März 2015

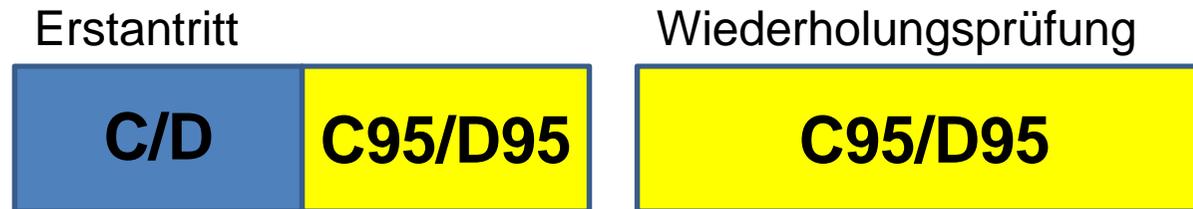


Grundqualifikation

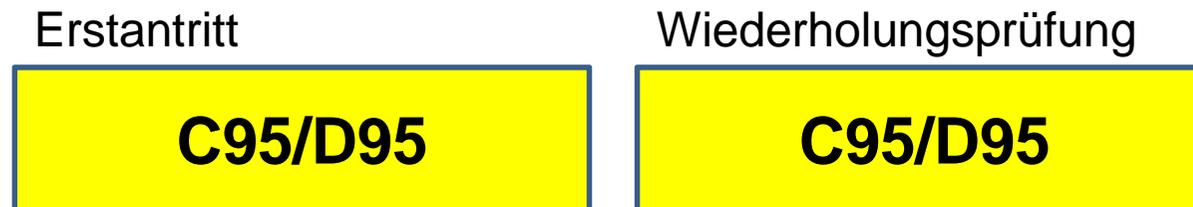
Theoretischer Teil – Immer bei der Abteilung WST1 Gewerberecht

Praktischer Teil kann auf 2 Arten erworben werden:

- 1.) Erstantritt der Klasse C/D und gleichzeitiger Antrag C95/D95
„verlängerte“ praktische Prüfung – Wiederholungsprüfungen immer im FSG-System



- 2.) Klasse C/D bereits erteilt – Erstantrag C95/D95
Praktische Prüfung wird durch Abteilung WST1 Gewerberecht organisiert





Durchführung der praktischen C95/D95 Prüfung

§ 2 Abs.2 Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung –
Berufskraftfahrer normiert:

„Die Prüfung hat aus einem theoretischen Prüfungsteil und einer praktischen Fahrprüfung zu bestehen und ist in deutscher Sprache abzuhalten. Die Beiziehung eines Dolmetschers für die mündlichen Teile der Prüfung ist zulässig“

Daraus ergibt sich, dass es nicht zulässig ist, bei der praktischen C95 oder D95 Prüfung ein Dolmetscher bei zu ziehen.



Überprüfungen am Fahrzeug (allgemein)

Die Prüfung ist mit konkreten, auf das Fahrzeug bezogene, Fragen zu den Sachgebieten der Prüfung zu beginnen, wobei dies allerdings nicht zu einer zusätzlichen mündlichen Theorieprüfung führen darf.

Die Fragen haben sich an den Inhalten des Fahrprüferhandbuches (C95, D95) zu orientieren. Die so abgefragten Fachgebiete sollen einen konkreten Bezug zur praktischen Prüfung haben (z.B. betreffend das EU-Kontrollgerät, betreffend Sicherheits- und Warneinrichtungen oder bei beladenen Fahrzeugen betreffend die Ladungssicherung, Bestimmungen zur Beförderung von Fahrgästen, Umgang mit den Fahrgästen,...



Überprüfungen am Fahrzeug (Teil A)

Der Fahrprüfer wählt aus den vorgegebenen Themengebieten drei Themen aus. Die Gesamtbewertung ist unter „Gesamtkalkül Teil A“ zu vermerken. Dieser Teil entfällt, wenn unmittelbar davor eine positive C/D Prüfung abgelegt wurde (C/D und C95/D95 am selben Tag). In einem solchen Fall ist unter „Raum für Bemerkungen“ folgendes zu vermerken: „siehe C/D – Prüfungsprotokoll“.

Beispiel: Prüfungsprotokoll C95 - Folgeprüfung

A. ÜBERPRÜFUNGEN AM FAHRZEUG v/L/M = in Ordnung/Leicht/Mittel									Gesamtkalkül Teil A	
Themengebiet	L	M	Themengebiet	L	M	Themengebiet	L	M	Raum für Bemerkungen: siehe C –Prüfungsprotokoll	
Reifen/Räder			Ausreichende Sicht			Außenkontrollen				
Bremsanlage			Batterie			Lenkung				
Flüssigkeitsstände			Kontrolleinrichtungen			EU-Kontrollgeräte				
Sonstiges			Innenkontrollen							
									Gurt, Spiegel, Sitz	



Überprüfungen am Fahrzeug (Teil 95)

Der Fahrprüfer wählt aus den vorgegebenen Themengebieten drei Themen aus. Die Gesamtbewertung ist unter „Gesamtkalkül Teil 95“ zu vermerken.

Besonderer Hinweis zum wahlweisen Thema Routenkenntnisse:

Routenkenntnis ist Teil der Überprüfungen am Fahrzeug - kann nicht im Teil C (Fahren im Verkehr) behandelt werden.

Fazit: Zielvorgabe für das Fahren im Verkehr (wie bisher üblich) ist möglich, mangelnde Routenkenntnis oder das nicht Auffinden des Fahrzieles finden im Teiles C keine Bewertung.

Achtung:

Fahrprüferhandbuch:

(A 3.17.) *Beachten der Verkehrsvorschriften - *Mehrfachwertung möglich**

- *Verkehrszeichen: Hinweiszeichen/Wegweiser nicht beachtet (L)*



Überprüfungen am Fahrzeug (Teil 95)

Im Teil 95 kann sich für das Thema Routenkenntnisse eine maximale Fehlerbewertung mit „M“ ergeben.

Auf der vom Kandidaten jedenfalls mitzubringenden Straßenkarte (zumindest Niederösterreich) muss der gegenwärtige Standort gezeigt werden können. Der Fahrprüfer kann vom Kandidaten verlangen, dass dieser eine schwerverkehrsgerechte Route zu einem Zielort innerhalb Niederösterreichs zeigt (nur größere Zielorte).

Ist ein Navigationsgerät im Prüfungsfahrzeug vorhanden, sind auch Fragen zu dessen Bedienung zulässig.

Themengebiet			L	M	Themengebiet			L	M	Themengebiet			L	M
Assistenzsysteme					Ladungssicherung					GO-Box				
Routenkenntnisse					Sicherheitsvorrichtungen					EU-Kontrollgerät				
					Dokumente									
Gesamtkalkül Teil 95														



Überprüfungen am Fahrzeug (Teil 95)

Bei D95 sind auch die besonderen Punkte „Erscheinen zur Prüfung“ und die Vorstellung inkl. „Hinweis auf Sicherheitseinrichtungen“, welche die Kandidaten unaufgefordert machen mussten, weggefallen. Das Thema „Sicherheitseinrichtungen“ ist jedoch weiterhin Teil der „Überprüfungen am Fahrzeug (Teil 95)“ aus dem diesbezüglich Fragen und Aufgaben gestellt werden können.

Eine selbstständige Rundgangkontrolle vor Antritt der Fahrt ist explizit nicht gefordert. Das Fahrprüferhandbuch fordert lediglich nach Beendigung der Fahrt eine Wagenumsicht vom Kandidaten.

8.3.3. Nach der Fahrt

Wagenumsicht

Der Kandidat geht um den Lkw und kontrolliert diesen, und eine etwaige Ladung.

Abstellen des Fahrzeuges

Der Kandidat schließt das Schaublatt ab (bei analogem Kontrollgerät) bzw. macht einen Tagesausdruck (bei digitalem Kontrollgerät) und entnimmt eine etwaige Fahrerkarte, sichert das Fahrzeug gegen Wegrollen (z.B. durch ordnungsgemäßes Verwenden eines Unterlegkeiles) und sperrt es ab.



Abstellen des Fahrzeuges

Mängeleinstufungen gemäß Fahrprüferhandbuch (Klasse C95)

Wagenumsicht

Der Kandidat hat eine vollständige Wagenumsicht durchzuführen (siehe 8.8.3.)

Mögliche Fehler:

- Überhaupt keine Wagenumsicht durchgeführt **(S)**
- Kein Erkennen von Beschädigungen in und am Fahrzeug **(M)**

Abstellen des Fahrzeuges

Der Kandidat schließt das Schaublatt ab (bei analogem Kontrollgerät) bzw. macht einen Tagesausdruck (bei digitalem Kontrollgerät) und entnimmt eine etwaige Fahrerkarte, sichert das Fahrzeug gegen Wegrollen (z.B. durch ordnungsgemäßes Verwenden eines Unterlegkeiles) und sperrt es ab.

Mögliche Fehler:

- Fehler beim Kontrollgerät:
 - Schaublatt wird nicht abgeschlossen **(M)**
 - Fahrerkarte wird nicht entnommen (wenn vorhanden) **(M)**
 - Tagesausdruck wird auf Verlangen nicht durchgeführt **(M)**
- Fahrzeug wird nicht abgesperrt **(M)**
- Keine Sicherung des Fahrzeuges gegen Wegrollen **(S)**



Vor der Fahrt Klasse D95 (Teil 95)

Assistenzsysteme

- Spurassistent
- Abstandsradar
- Tempomat
- Kameras
- Audio- und Videosysteme im Fahrzeug
- Sonstige (ABS, ESP etc.)

Ausrüstungsgegenstände

- Werkzeug
- Ersatzlampen für Leuchten
- Elektrische Sicherungen
- Reserverad
- Unabhängige Lichtquelle (Taschenlampe)
- Verbandskasten



Vor der Fahrt D 95 (Teil 95)

Routenkenntnisse

- Straßenkarte lesen (Finden des Standortes)
- Wahl der Fahrtstrecke
- Navigationsgerät bedienen

Ladungssicherung

- Fahrgastraum
- Gepäckraum
- Ski-Koffer
- Fahrradanhänger



Vor der Fahrt D 95 (Teil 95)

Sicherheitseinrichtungen

- Feuerlöscher
- Gurte
- Notausstiege
- Nottüren (Löseeinrichtung)
- Nothammer
- Batterieauptschalter

Dokumente

- Fahrzeugdokumente
- Frachtdokumente

Wagenbuch

- Zwischenüberprüfungen
- Eintragungen



Während der Fahrt (Teil C)

Klasse C95:

- Vorausschauendes Fahren
- Fahrzeug- und ladungsschonendes Fahren
- Ökonomisches Fahren
- Abstellen des Fahrzeuges zum sicheren Be- und Entladen - max. 50cm Abstand zur Laderampe (falls vorhanden)

Klasse D95:

- Vorausschauendes und fahrgastgerechtes (ruck- und stoßloses) Fahren
- Innenraumbeobachtung
- Zufahren zur Haltestelle bzw. zum Halteplatz
- Haltestellenaufenthalt, Ein- und Aussteigen der Fahrgäste
- Benutzung der Einstiegshilfen
- Haltestellen- bzw. Halteplatzausfahrt
- Ökonomisches Fahren



Prüfungsprotokoll C95/D95

Das zuvor angefertigte Prüfungsprotokoll der C bzw. D - Prüfung ist **integrierender Bestandteil** des C95 bzw. D95-Protokolls. Dieser Umstand ist bei kombinierten C/D und C95/D95 Prüfungen auf dem C95/D95 Protokoll unter Teil D, „Raum für Bemerkungen“, zu vermerken.

Beispiel: „Das D-Prüfungsprotokoll bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Gutachtens (1M + 2L Fehler)“

Diese „mitgenommenen Fehler“ werden zu den Fehlern des C95/D95 Protokolls hinzugezählt und daraus das Gesamtkalkül C95/D95 gebildet. Fehler welche bereits im Rahmen der C/D Prüfung festgehalten wurden und bei der anschließenden C95/D95 Prüfung erneut auftreten, sind ein weiteres Mal mit der entsprechenden Einstufung zu bewerten. Dies stellt keine unzulässige Mehrfachwertung dar.

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung Verkehrsrecht
Abteilung Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten



Danke für Ihre Aufmerksamkeit